

102 C 123/15

**Abschrift**



**Amtsgericht Siegburg**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, ges. vertr.d.d. Geschäftsführer Sabine Goertz, Hauptstr.  
117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:



g e g e n



Beklagten,

hat das Amtsgericht Siegburg

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am  
19.05.2015

durch die Richterin Dr. Horler-Lau

für Recht erkannt:

**1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom  
26.03.2015 - Az. 15-0730174-0-3 - wird aufrechterhalten, soweit der  
Beklagte verurteilt wurde, an die Klägerin € 537,30 nebst Zinsen in  
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem  
06.03.2015 zu zahlen.**

**Im Übrigen ist der Vollstreckungsbescheid wirkungslos.**

**2. Der Beklagte trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits.**

**3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

### Tatbestand:

Ein Tatbestand ist gem. § 313a Abs. 1 ZPO nicht erforderlich.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf € 537,30 gem. § 357 Abs. 8 S. 1 BGB.

Der Beklagte hat mit der Klägerin einen Vertrag über eine Dienstleistung geschlossen, den der Beklagte später widerrufen hat. Anders als bei dem Kauf von Waren erhält ein Unternehmen, das Dienstleistungen anbietet, einen Wertersatz für die Dienste, die bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist erbracht wurden, wenn der Vertrag nachträglich widerrufen wird. Dies gilt immer dann, wenn der Verbraucher - hier der Beklagte - schriftlich erklärt hat, dass der Dienstleister - hier die Klägerin - schon vor Ablauf der Widerrufsfrist mit den Leistungen beginnen soll. Dies ist hier der Fall. Vor Ablauf der Widerrufsfrist hat der Beklagte bereits Leistungen der Klägerin in Anspruch genommen, denn die Fotos, die ins Internet gestellt werden sollten, wurden angefertigt und entwickelt. Zuvor hatte der Beklagte der Klägerin auch schriftlich bestätigt, dass bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Erbringung der Leistungen begonnen werden soll.

Für diese bereits erbrachten Leistungen erhält die Klägerin Wertersatz in Höhe von € 537,30.

Der Beklagte hat innerhalb der ihm gesetzten Frist keine rechtserheblichen Einwendungen vorgebracht. Daher gilt der Vortrag der Klägerin gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden.

Der Anspruch auf Zinsen ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 11, 713 ZPO. Die Berufung wird nicht zugelassen. Der Rechtsstreit hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts, § 511 Abs. 4 ZPO.

Der Streitwert wird auf € 537,30 festgesetzt.

Dr. Horler-Lau